

KA - K-19/07

Unternehmung "Wiener Kranken-
anstaltenverbund", Prüfung
betreffend Transparenzmängel
im öffentlichen Gesundheitswesen
der Gemeinde Wien
Ersuchen gem. § 73 Abs. 6a WStV
vom 14. Dezember 2007

Ausschusszahl 2/10, Sitzung des Kontrollausschusses vom 26. Jänner 2010

Äußerung der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" (KAV) gem. § 5 Abs. 5 der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien, Anhang 1, Sonderbestimmungen für das Kontrollamt:

Zu Pkt. 4.5:

Mit Ende des Jahres 2009 konnte die flächendeckende Information der maßgeblichen Führungskräfte zur geltenden Gesetzeslage des Themenkreises der Antikorruption im Bereich des KAV abgeschlossen werden. Ab November 2010 werden für die leitenden Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Verwaltungsbereiches der Krankenanstalten und Geriatriezentren intensive Schulungsveranstaltungen zum Thema Antikorruption durchgeführt.

Zu Pkt. 5.5.3:

Das elektronische Operation-Anmeldesystem ist in den Wiener Städtischen Krankenhäusern (WSK) praktisch flächendeckend eingesetzt.

Zu Pkt. 5.5.5:

Die Generaldirektion (GED) hat die Empfehlung des Kontrollamtes, durch geeignete Prüfungshandlungen eine umfassende Klärung des Sachverhaltes sicherzustellen, bei allen zwischenzeitlich bekannt gewordenen Verdachtsfällen hinsichtlich eines möglichen korrupten Verhaltens von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern vollinhaltlich umgesetzt.

Zu Pkt. 6.2.2.3:

In den regelmäßig stattfindenden Jour Fixe-Sitzungen des Generaldirektor-Stellvertreters mit der Leiterin des Geschäftsbereiches Strategischer Einkauf der GED und dem Leiter der Serviceeinheit Wäsche und Reinigung wurde das Interne Kontrollsystem thematisiert und die Umsetzung im jeweiligen Verantwortungsbereich auch beauftragt. Eine formale schriftliche Einbindung der beiden Bereiche wurde mit Schreiben vom 29. Oktober 2010 nachgeholt.

Zu Pkt. 6.6.3:

Mittlerweile konnte im ersten Schritt die Ausschreibung von kardiologischen Stents erfolgreich durchgeführt werden. Die Angebotsöffnung fand am 23. August 2010 statt, derzeit findet die formale Prüfung der Angebote statt, gegebenenfalls müssen Anbieterinnen bzw. Anbieter zur Behebung von Mängeln aufgefordert werden. Sodann wird durch eine zehnköpfige Fachjury für jedes Los die Bestbieterin bzw. der Bestbieter ermittelt. Auf Basis dieser im kardiologischen Bereich erstmals durchgeführten Ausschreibung wird derzeit eine weitere Ausschreibung für implantierbare Cardioverter sowie Schrittmacher mit den Anwenderinnen bzw. Anwendern erarbeitet.

Für den Bereich der Hüftendoprothesen gestaltet sich der konsensuale Abstimmungsprozess mit den Anwenderinnen bzw. Anwendern aufwendig, sodass über die definitive Fertigstellung einer Ausschreibung derzeit keine valide Angabe gemacht werden kann. Jedenfalls werden in diesen Bereichen, unabhängig vom Voranschreiten geplanter Ausschreibungen, durch Bündelung des Einkaufes und präzisiertem Controlling mit klaren gemeinsam mit den Anwenderinnen bzw. Anwendern beschlossenen Vorgaben die jeweils günstigsten Einkaufskonditionen durch den Geschäftsbereich Strategischer Einkauf der GED und die Apotheke des Allgemeinen Krankenhauses der Stadt Wien - Medizinischer Universitätscampus (AKH) lukriert.

Zu Pkt. 7.6.3:

Für die neuen Pflegewohnhäuser wurde ein Flachwäschekonzept erstellt, mit dem eine Artikelreduktion erreicht wird. Nach erfolgreicher Erprobung im ersten Pflegewohnhaus Leopoldstadt bzw. nach eventuell erforderlichen Adaptionen ist eine stufenweise Ausweitung in sämtlichen Pflegewohnhäusern des KAV vorgesehen.

Zu Pkt. 8.5.1:

Die angekündigte Richtlinienerstellung im Erlassrang ("Gebarung von Apothekenwaren im KAV - zusammenfassende Darstellung") ist soweit fortgeschritten, dass nur mehr einige wenige technische Details (wie z.B. Zugriffsberechtigungen) abgeklärt werden müssen. Darin enthalten ist eine auf Umsatzbeträgen basierende Prioritätenliste, die vom Apothekeneinkaufsgremium (AEG) abzuarbeiten ist. Mit diesem Erlass wird sich einerseits der Umfang an "zentral" behandelten Produkten deutlich vergrößern und andererseits der vom Kontrollamt angemerkten teilweise fehlenden Nachvollziehbarkeit dahingehend entgegengewirkt, als genaue Vorgaben für die Dokumentation enthalten sind und somit die Transparenz und Nachvollziehbarkeit gegeben sein wird.

Zu Pkt. 8.6.1.2:

Die Begutachtungsphase für die Leitarnzneimittelkommission (Leit-AMK) konnte mittlerweile erfolgreich abgeschlossen werden. Der Termin für die konstituierende Sitzung, welche voraussichtlich noch im Jahr 2010 stattfinden wird, wird derzeit mit den Vorsitzenden und dem Generaldirektor abgestimmt.

Zu Pkt. 8.6.2.2:

Die geschäftsführenden Apothekenleitungen wurden ausdrücklich und mehrfach auf die gesetzlich festgeschriebene Anzahl an Sitzungen der Arzneimittelkommission (AMK) hingewiesen, sodass sichergestellt ist, dass bis zum Jahresende 2010 die benötigten Sitzungen stattgefunden haben. Anhand der entsprechenden AMK-Protokolle wurde in der GED eine zentrale Sammlung installiert.

Zu Pkt. 8.6.3:

Bei der Erstellung der im Pkt. 8.5 genannten Richtlinie sind die dafür benötigten Standard Operating Procedures bereits erarbeitet worden und werden in deren Anhang beigefügt sein.

Zu Pkt. 8.6.3.2:

Eine Mustergeschäftsordnung wurde parallel zur Geschäftsordnung der Leit-AMK des KAV erarbeitet, die Begutachtungsphase ist abgeschlossen. Diese wird in Kürze veröffentlicht.

Zu Pkt. 8.6.3.3:

Die lt. Kontrollamt zu verbessernde Dokumentation der Preisverhandlungen wird mit der im Pkt. 8.5 genannten Richtlinie durch genaue Vorgaben erreicht werden. Danach gibt es ein KAV-weit einheitliches Dokumentationsschema, das ähnlich dem bereits im AKH etablierten gewährleistet, dass die Prinzipien der Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Nicht-Diskriminierung eingehalten werden.

Zu den Pkten. 8.9.2.3 und 8.10.4:

Mit Veröffentlichung des Erlasses GED-62/2010/P "Transparenz im Zusammenhang mit der Ausübung von Nebenbeschäftigungen sowie wirtschaftliche Beteiligungen von MitarbeiterInnen des KAV an Firmen" werden die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter klar auf die in den dienstrechtlichen Vorschriften der Stadt Wien (§ 25 der Dienstordnung 1994 [DO 1994] bzw. § 16 der Vertragsbedienstetenordnung 1995 [VBO 1995]) bestehenden Regelungen hinsichtlich der Ausübung von Nebenbeschäftigungen hingewiesen. Demgemäß dürfen Bedienstete keine Nebenbeschäftigung ausüben, die sie an der genauen Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung ihrer Befangenheit hervorruft oder die Achtung und das Vertrauen, die ihrer Stellung entgegengebracht werden, untergraben könnte. Dieser Erlass bietet somit auch die Grundlage für den Umgang mit Tätigkeiten in einer AMK, in einer Fachkommission, in einem AEG etc. Ein entsprechendes Informationsblatt für Mitglieder in entsprechenden Kommissionen und Gremien des KAV ist derzeit in Erarbeitung.

Zu Pkt. 8.10.2:

Derzeit befinden sich einige Ausschreibungen in Vorbereitung. In allen Fällen sind nur noch wenige fachliche Details in den entsprechenden Arbeitsgruppen abzuklären, bevor sie veröffentlicht werden können.

Zu Pkt. 8.10.3:

Die Forderung des Kontrollamtes hinsichtlich der Festlegung trägerübergreifender Vorgaben bzgl. Einsatz von (neuen) Medikationen und Wirkstoffen im KAV wurde für alle WSK als zentrale Aufgabe für die Leit-AMK in die Geschäftsordnung derselben aufgenommen und wird daher mit der Aufnahme der Tätigkeiten der Leit-AMK umgesetzt.

Zu Pkt. 9.5:

Die GED hat im Erlassweg geregelt, dass Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, die ökonomische Beteiligungen an Firmen halten, die mit dem KAV in einer Geschäftsbeziehung stehen, solche Beteiligungen unter Hinweis auf § 22 DO 1994 bzw. § 8 VBO 1995 zu melden haben.

Zu Pkt. 10.7.5:

Zwecks weiterer Erhöhung der Transparenz im KAV wurde im Sommer 2010 ein Transparenzbeirat gegründet, welcher die Dienststellenleitung des KAV in diesen Angelegenheiten beratend unterstützt (z.B. durch Abgabe von Empfehlungen, Erfahrungsaustausch mit externen Expertinnen bzw. Experten, Erörterung von komplexen Problemstellungen).

Die Partnerschaftserklärung zwischen der Krankenanstalt Rudolfstiftung inklusive Standort Semmelweis Frauenklinik (KAR) und der O. AG wurde unter Federführung der Stabsstelle Recht aufgelöst und mittels Sponsoringvereinbarung vom Mai 2010 grundlegend neu gestaltet. Zusätzlich wurde eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen, welche die Zusammenarbeit der KAR mit dem Arbeitsmedizinischen Dienst der O. AG zum Zweck der Förderung der Arbeitsmedizinischen Wissenschaft (insbesondere Vorsorgeprogramme) regelt. Die Sponsoringvereinbarung beschränkt sich auf Regelungen über die Verwendung der von der O. AG bezahlten Sponsoringgelder (für wissenschaftliche Zwecke) und die Gegenleistung der KAR (Werbemaßnahmen).

Die Sponsoringvereinbarung mit der L. GmbH wurde vom KAV per 31. Dezember 2009 ersatzlos gekündigt.

Zu Pkt. 10.7.6:

Die Kontengebarung wurde mittels Erlass GED-121-2/2009 vom 5. Jänner 2010 (Richtlinie für die ordnungsgemäße Verbuchung und Verwendung von Drittmittel der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund) umfassend, klar und detailliert geregelt.

Zu Pkt. 10.7.7:

Es wurden nunmehr 15 Verträge abgeschlossen, sodass alle im Bereich des KAV be-

triebenen Institute der Ludwig Boltzmann Gesellschaft und der Karl Landsteiner Gesellschaft eine Vertragsgrundlage besitzen.

Zu Pkt. 11.5:

Die in § 15a des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987 festgeschriebene Übermittlung der Sitzungsprotokolle der Ethikkommission an die Rechtsträgerin wurde nunmehr umgesetzt. Allerdings erfolgt die Übermittlung der Protokolle vonseiten der Magistratsabteilung 15 - Gesundheitsdienst der Stadt Wien derzeit noch nicht elektronisch, sondern in Form herkömmlicher Kopien. Derzeit ist daher zur weiteren Verarbeitung der Informationen die händische Eingabe in eine elektronische Datenbank notwendig. Hier versucht der KAV die vereinbarte elektronische Übermittlung der Daten sobald wie möglich durch die Magistratsabteilung 15 zu erreichen.

Zu Pkt. 12.5:

Eine einheitliche Leistungsverrechnung im spitalsambulanten Bereich mit vollständiger Anbindung des Klinischen Bereiches an das Leistungsverrechnungssystem der Buchhaltungsabteilung 10 der Magistratsabteilung 6 - Rechnungs- und Abgabewesen wird im Ambulanzbereich an der Universitätsklinik für Dermatologie mit 14. Juli 2010 im Projekt AKIM (Allgemeines Krankenhaus Informationsmanagement) eingesetzt. Die weitere Umsetzung des Projektes AKIM wird schrittweise fortgeführt. Nach Abschluss des Projektes AKIM wird die einheitliche Leistungsdokumentation AKH-weit erfüllt sein.